

Beitrags- und Kassenordnung Bündnis 90/Die Grünen Berlin

beschlossen auf der Landesdelegiertenkonferenz am 24. November 2018

§ 1 Landesschatzmeister*in

1. Die/der Landesschatzmeister*in verwaltet die Finanzen des Landesverbandes.
2. Die/der Landesschatzmeister*in stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der durch den Landesfinanzrat und endgültig von einer LMV bzw. LDK verabschiedet wird. Der Landesfinanzrat muss bis spätestens Ende Februar über Haushalts- und Stellenplan befunden haben.
3. Die/der Landesschatzmeister*in legt nach den Wahlen zum Abgeordnetenhaus eine mittelfristige Finanzplanung der Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum der Legislaturperiode vor. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich anzupassen.

§ 2 Buchführung und Rechenschaftsbericht

1. Landesverband und Kreisverbände sind verpflichtet, über ihre Einnahmen und Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes zu führen.
2. Die/der Landesschatzmeister*in sorgt für die fristgemäße Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichtes bis zum 31. Juli des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres.
3. Die Finanzverantwortlichen legen der/dem Landesschatzmeister*in spätestens bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres Rechenschaft über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben ihres Kreisverbandes ab. Die Originalbelege sind der/dem Landesschatzmeister*in zur Verfügung zu stellen und werden 10 Jahre archiviert.
4. Ist die rechtzeitige Abgabe der Rechenschaftsberichte gefährdet, können der Landesvorstand für den Landesverband bzw. der/die Landesschatzmeister*in für die Kreisverbände eine externe Rechnungsprüfung beauftragen. Die dazu notwendigen Unterlagen sind unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Beiträge, Spenden und Sonderbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sollte mindestens 1 % vom Nettoeinkommen betragen, mindestens jedoch 5 Euro monatlich. Auf Antrag ist eine für jeweils ein Jahr befristete Ausnahmeregelung möglich, über die der/die Landesschatzmeister*in nach Anhörung

des finanzverantwortlichen Mitglieds des Vorstands der zuständigen Bezirksgruppe oder Abteilung entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband zu entrichten.

2. Die Bezirksgruppen erhalten für jedes Mitglied jeweils monatlich 1,50 Euro vom Landesverband. Die Bezirksgruppen ohne Bezirksamtsmitglied oder ohne eigene Fraktion erhalten zusätzlich einen jährlichen Zuschuss. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Landesfinanzrat für das Folgejahr. Ändert sich der Status einer Bezirksgruppe innerhalb eines Kalenderjahres, wird der entsprechende Zuschuss anteilig ausgezahlt.

3. Amts- und Mandatsträger*innen leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge. Mitglieder des Senats, Staatssekretär*innen, Regierungssprecher*innen, Präsidenten*innen des Berliner Abgeordnetenhauses, Vizepräsident*innen des Berliner Abgeordnetenhauses und Mitglieder des Abgeordnetenhauses führen die Sonderbeiträge an den Landesverband, Bürgermeister*innen, Stadträt*innen und Bezirksverordnete an die Kreisverbände (Bezirke) ab. Amts- und Mandatsträger*innen, die von Bündnis 90/Die Grünen nominiert, jedoch nicht Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sind, leisten diese Sonderbeiträge ebenfalls.

4. Die Höhe der Sonderbeiträge beträgt pro Monat mindestens 20 % der Grunddiät bei Abgeordneten bzw. des Grundgehaltes nach Besoldungsordnung bei politischen Wahlbeamt*innen. Die Bezirksgruppen können über die Höhe der Sonderbeiträge ihrer Bezirksverordneten und ihrer politischen Wahlbeamt*innen in eigener Verantwortung entscheiden. Solange nicht in einer Beitragsordnung eines Kreisverbandes etwas anderes festgehalten ist, beträgt der Sonderbeitrag für Bezirksverordnete mindestens 67% der Grundaufwandsentschädigung und für politische Wahlbeamt*innen mindestens 20 % des Grundgehalts.

5. Für zu versorgende Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung wird für Abgeordnete ein Abschlag von 150 Euro für jedes zu versorgende Kind berücksichtigt. Politische Wahlbeamte erhalten für jedes zu versorgende Kind eine Aufstockung des staatlichen Familienzuschlages auf maximal 150 €. Der Nachweis ist gegenüber dem/der zuständigen Finanzverantwortlichen zu führen. Weitere Ausnahmen sind nur im Rahmen der Vorschriften von §4 bzw. §5 möglich. Für Bundestags- und Europaabgeordnete gilt die Regelung der Bundessatzung.

6. Die Sonderbeiträge sind monatlich spätestens zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

7. Für die Annahme von Spenden gilt der Spendenkodex des Bundesverbands.

§ 4 Diätenkommission Landesverband

1. Der Landesverband richtet eine Diätenkommission ein. Sie besteht aus einem Mitglied, das von der Landesdelegiertenkonferenz gewählt wird, einem Mitglied des Fraktionsvorstandes und der/dem Landesschatzmeister*in.
2. Die Diätenkommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen nach § 3 Absatz 4 Satz 1.
3. Die Diätenkommission tagt auf Antrag und nicht öffentlich.
4. Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger*innen auf einer Landesdelegiertenkonferenz veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge wie unter § 3 Absatz 5 i.V.m. § 4 Absatz 2 beschlossen, dargestellt wird.

§ 5 Sonderbeiträge in den Kreisverbänden

1. Jeder Kreisverband richtet eine Kommission ein, die aus drei von der Bezirksgruppe gewählten Personen besteht.
2. Die Kommission berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen nach § 3 Absatz 4 Satz 2 und 3.
3. Die Kommission tagt auf Antrag und nicht öffentlich.
4. Jährlich wird eine Liste der Mandatsträger*innen auf einer Mitgliederversammlung (Bezirksgruppe) veröffentlicht, in der die prozentuale Abführung der Sonderbeiträge wie unter § 3 Absatz 5 i.V.m. § 5 Absatz 2 beschlossen, dargestellt wird.

§ 6 Reisekosten

Die Übernahme von Kostenerstattungen durch den Landesverband wird in einer separaten Erstattungsordnung geregelt, die vom Landesfinanzrat mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

§ 7 Datenschutz

Die Finanzverantwortlichen, die Mitglieder der Diätenkommission des Landes- und der Kreisverbände und die Rechnungsprüfer*innen haben die persönlichen Umstände von Amtsinhaber*innen und Mandatsträger*innen vertraulich zu behandeln, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit Wirkung vom 1.1.2012 in Kraft und ersetzt die bisherige Beitrags- und Kassenordnung. Sie soll spätestens nach der nächsten Wahl zum Abgeordnetenhaus überprüft werden.